

**Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV);
Beibehaltung des Kennzeichens bei Verlegung des Wohn- oder Betriebssitzes im
Landesbereich**

**Sehr geehrte Fahrzeughalterin,
sehr geehrter Fahrzeughalter,**

auf Grund einer allgemeinen Ausnahmeregelung des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung besteht ab 1. November 2009 die Möglichkeit, bei einer Verlegung des Wohn- oder Betriebssitzes innerhalb des Landesbereichs das bisherige Kennzeichen weiter zu behalten.

Entscheidung durch den Fahrzeughalter

Es obliegt Ihrer Entscheidung, ob Sie Ihr bisheriges Kennzeichen beibehalten möchten oder ein Kennzeichen des neuen Zulassungsbezirks zugeteilt werden soll. Möchten Sie das bisherige Kennzeichen behalten, gelten folgende „Spielregeln“:

„Spielregeln“

1. Bei der Ummeldung findet ebenso wie beim Kennzeichenwechsel eine Überprüfung statt, ob Rückstände bei der Kraftfahrzeugsteuer bestehen.

Sollten Steuerrückstände bestehen, wird Ihnen die Zulassungsbehörde deren Höhe mitteilen. Die Ummeldung erfolgt erst, nachdem diese beglichen wurden.

Um das Zulassungsverfahren zu beschleunigen wird zugelassen, dass die Steuerrückstände bei jeder Bank durch Bareinzahlung beglichen werden können. Der Nachweis, dass der Ausgleich der Steuerrückstände erfolgt ist, kann gegenüber der Zulassungsbehörde auch durch Vorlage des Bareinzahlungsbeleges einer Bank (nur Original) geführt werden.

2. Hinsichtlich der Kraftfahrzeugsteuer bleibt das bisher zuständige Finanzamt auch weiterhin zuständig (vgl. § 10 Abs. 3 der VO über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 16.12.2008 (GVBl. I S. 1050).
3. Für die Umschreibung fällt wie bei der Beibehaltung des Kennzeichens die Gebühr nach Nr. 221.2 GebOSt an.
4. Wird ein Kennzeichenschild eines unter die Ausnahmeregelung fallenden Fahrzeugs gestohlen oder ist es abhanden gekommen, wird das Kennzeichen wie bisher auch auf Grund der bestehenden normativen Vorgaben gesperrt und zur Fahndung ausgeschrieben.

Die Zuteilung eines neuen Kennzeichens erfolgt aus dem Bestand der für den Wohn-/Betriebssitz örtlich zuständigen Zulassungsbehörde.

5. Muss **ein** Kennzeichenschild wegen Beschädigung oder Unleserlichkeit ersetzt werden, bleibt das zugeteilte Kennzeichen bestehen. Das neue Kennzeichenschild wird mit der Stempelplakette der nunmehr örtlich zuständigen Zulassungsbehörde abgestempelt.
6. Nach Außerbetriebsetzung ist eine erneute Zulassung des Fahrzeugs auf das „mitgebrachte“ Kennzeichen zunächst noch nicht möglich; ebenso keine Kennzeichenbeibehaltung bei wiederholtem Wechsel des Wohn-/Betriebssitzes.